

zess von 1895 führten. Walker hielt sich vielfach nahezu wortgleich an Franz Kleins Ausführungen zum prozessökonomischen Zivilprozess.

Für den liechtensteinischen Zivilprozess übernahm der Entwurf einige *prozessökonomische Mechanismen* aus dem österreichischen bezirksgerichtlichen Verfahren unverändert (3.): den (am Vaduzer Landgericht ohnehin üblichen) Einzelrichter [a]); den fehlenden Anwaltszwang [b]); die Protokollierung anstelle von Schriftsätzen [c]); die erste Tagsatzung bereits zur Streitverhandlung [d]); eine verstärkte gerichtliche Prozessleitung [e]). Als zusätzliche prozessökonomische Mechanismen im erstinstanzlichen Verfahren (4.) enthielt der Entwurf der liechtensteinischen Zivilprozessordnung eine Vorkehrung gegen Missbrauch des Armenrechts [a]), den Wegfall einer Verständigung seitens des Gerichts über ein Ruhen des Verfahrens [b]) sowie eine Klärung des vorgängigen Vergleichsversuchs [c]).

Die Prozessökonomie bei den *Rechtsmitteln* (5.), wie der Entwurf sie vorsah, folgte dem Gedanken Franz Kleins einer prozessökonomischen Gesamtbilanz im Instanzenzug. Die Rechtsmittel der Berufung und Revision waren daher wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage durch ein Neuerungsverbot beschränkt [a]). Der Instanzenzug Vaduz-Wien-Innsbruck war in seiner bisherigen Gestalt aus angeblich prozessökonomischen, eigentlich aber politischen Gründen beibehalten [b]). Demnach musste als Grundsatz fast zwangsläufig von einer mündlichen Verhandlung vor den Rechtsmittelgerichten abgesehen werden [c]); ein Anwaltszwang fehlte hingegen auch in den Rechtsmittelinstanzen [d]).

An spezifisch liechtensteinische *Grenzen* (6.) stiess die Prozessökonomie insofern, als grundsätzlich bei der ersten Tagsatzung nicht verhandelt werden sollte [a]) und bei Verletzung von Prozessvorschriften an die Stelle einer unverzüglichen Rüge der auch später noch mögliche Widerspruch [b]) trat.

Prozessökonomische *Massnahmen* (7.) faktischer Art, wie Franz Klein sie unterstützend zur Einführung des neuen Zivilverfahrens veranlasst hatte,¹¹ zog Walker nicht in Betracht.

11 Siehe oben unter § 4/IV.